



Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung (AB QV)

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 1. Oktober 2024 und zum Bildungsplan vom 13. August 2024 für

**Fahrradmechanikerin / Fahrradmechaniker
mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)**

Berufsnummer **46107**

Version 1.2 (Stand 01.06.2026)

(die aktuellste Version dieses Dokuments ist auf <https://www.2radschweiz.ch/> abrufbar)

Der «Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Zweiradberufe»
(Kommission B&Q) im August 2025 zur Stellungnahme unterbreitet.

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel und Zweck	3
2. Grundlagen	3
3. Übersicht Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung	4
4. Die Qualifikationsbereiche im Detail	5
4.1 Qualifikationsbereich praktische Arbeit	5
4.2 Qualifikationsbereich Berufskennntnisse	6
4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung.....	6
5. Erfahrungsnote.....	6
6. Angaben zur Organisation.....	7
6.1 Anmeldung zur Prüfung	7
6.2 Bestehen der Prüfung.....	7
6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses	7
6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall.....	7
6.5 Prüfungswiederholung	7
6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel.....	7
6.7 Archivierung	7
7. Inkrafttreten	8
Anhang 1: Verzeichnis der Vorlagen	9
Anhang 2: Tabellarische Übersicht Qualifikationsverfahren.....	10

1. Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen resp. Informationen.

2. Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41;
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50;
- Verordnung des SBFI vom 9. April 2025 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14 und Art. 17 zu den Übergangsbestimmungen der Verordnung vom 27. April 2006 zur Verordnung vom 9. April 2025;
- Verordnung des SBFI vom 1. Oktober 2024 über die berufliche Grundbildung «Fahrradmechanikerin / Fahrradmechaniker EFZ», insbesondere Abschnitt 8;
- Bildungsplan zur Verordnung vom 13. August 2024 über die berufliche Grundbildung «Fahrradmechanikerin EFZ / Fahrradmechaniker EFZ», insbesondere Kapitel 4 (Leistungsziele);
- Hinweise und Instrumente für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung.¹

¹ Siehe Informationen der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung EHB auf <https://www.ehb.swiss/pex-werden>

3. Übersicht Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Tabelle stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten² sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Qualifikationsbereich mit Rundung auf eine Dezimalnote (Gewichtung, Form, Dauer)	Position mit Rundung auf halbe oder ganze Note (Gewichtung)
Praktische Arbeit (40 %) (vorgegebene praktische Arbeit, 12 Stunden)	Position 1: Prüfen und Instandhalten von Fahrrädern; Ersetzen und Umrüsten von Fahrrad-Komponenten (70 %) Position 2: Organisieren von betrieblichen Abläufen (15 %) Position 3: Beraten der Kundschaft und Verkaufen von Handelswaren (15 %)
Berufskennnisse (20 %) (schriftlich, 3 Stunden)	Position 1: Prüfen und Instandhalten von Fahrrädern; Ersetzen und Umrüsten von Fahrrad-Komponenten (70 %) Position 2: Organisieren von betrieblichen Abläufen; Beraten der Kundschaft und Verkaufen von Handelswaren (30 %)
Allgemeinbildung (20 %)	Positionen gemäss Verordnung des SBFI über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241)
Erfahrungsnote (20 %)	Note für Unterricht in Berufskennnissen (60 %) Note der Kompetenznachweise an überbetrieblichen Kursen (40%)

Die «Notenformulare» für das Qualifikationsverfahren und das Formular zur Berechnung der «Erfahrungsnotenblätter» sind auf der Website des SDBB abrufbar (Bezugsquelle siehe Anhang).

Die Bewertung innerhalb der Positionen erfolgt anhand von Beurteilungskriterien und mit Punkten. Das Punktetotal pro Position wird anhand der folgenden Formel³ in die Note umgerechnet:

$$Note = \frac{\text{erreichte Punktzahl} \times 5}{\text{maximal mögliche Punktzahl}} + 1$$

Die resultierende Note pro Position wird kaufmännisch auf eine ganze oder halbe Note gerundet.

² Noten, welche für das Bestehen des QV genügend sein müssen.

³ Um die Note 4 zu erreichen sind 60 % der maximal möglichen Punkte nötig. Die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note hat die Kommission Qualifikationsverfahren der Schweizerischen Konferenz der Berufsbildungs-Ämter SBBK am 26. Mai 2010 beschlossen.

4. Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich praktische Arbeit

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die praktische Arbeit wird als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) durchgeführt, dauert 12 Stunden und findet in einem Ausbildungsstandort für überbetriebliche Kurse gegen Ende des letzten Semesters statt.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Prüfen und Instandhalten von Fahrrädern; Ersetzen und Umrüsten von Fahrrad-Komponenten	70 %
2	Organisieren von betrieblichen Abläufen	15 %
3	Beraten der Kundschaft und Verkaufen von Handelswaren	15 %

Die Bewertungskriterien jeder Position und die in der Prüfungszeit eingeschlossenen Pausen sind im Prüfungsprotokoll definiert.

Inhalte⁴

Position 1 prüft die Leistungsziele der Handlungskompetenzen a1 / a2 / a3 / a4 / a5 / b1 / b2 / b3 / b4.

Position 2 prüft die Leistungsziele der Handlungskompetenzen c1 / c2 / c3.

Positionen 1 und 2 prüfen die oben aufgeführten Handlungskompetenzen in den folgenden Themenbereichen:

- Rahmen/Fahrwerksteile
- Antrieb
- Elektrische Anlage und Elektro-Fahrrad

Position 3 prüft die Leistungsziele der Handlungskompetenzen d1 / d2 in den folgenden Themenbereichen:

- Beratung der Kundschaft
- Verkauf von Handelswaren

Hilfsmittel

Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel (inklusive die in der Bildungsverordnung des Berufes festgehaltenen).

⁴ Die spezifischen Prüfungsinhalte des Qualifikationsbereichs sind im Anhang 2 «Tabellarische Übersicht Qualifikationsverfahren» festgehalten.

4.2 Qualifikationsbereich Berufskenntnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskenntnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet gegen Ende des letzten Semesters an einem von der regionalen Prüfungskommission festgesetzten Tag an einem Schulstandort statt und dauert 3 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Prüfen und Instandhalten von Fahrrädern; Ersetzen und Umrüsten von Fahrrad-Komponenten	70 %
2	Organisieren von betrieblichen Abläufen; Beraten der Kundschaft und Verkaufen von Handelswaren	30 %

Inhalte⁵

Position 1 prüft die Leistungsziele des Lernorts Berufsfachschule der HKB a und b.

Position 2 prüft die Leistungsziele des Lernorts Berufsfachschule der HKB c und d.

Hilfsmittel

Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel (inklusive die in der Bildungsverordnung des Berufes festgehaltenen).

4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der «Verordnung des SBFI über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung» vom 9. April 2025 (SR 412.101.241).

Für Lernende, die eine berufliche Grundbildung vor dem 01.01.2026 begonnen haben, gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Art. 17.

5. Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Für die Berechnung kann das Notenblatt der SDBB verwendet werden (Bezugsquelle siehe Anhang).

⁵ Die spezifischen Prüfungsinhalte des Qualifikationsbereichs sind im Anhang 2 «Tabellarische Übersicht Qualifikationsverfahren» festgehalten.

6. Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

7. Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für «Fahrradmechanikerin EFZ» und «Fahrradmechaniker EFZ» treten am 01.01.2028 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Ort, Datum

2rad Schweiz

Robert Weisshaupt
Präsident

Daniel Schärer
Geschäftsführer

Die «Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität der Zweiradberufe» hat am 18. August 2025 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung Stellung bezogen.

Anhang 1: Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Bewertungskriterien Positionen vorgegebene praktische Arbeit	Ausgearbeitet durch Ausbildungsstandort für überbetriebliche Kurse anhand Vorschlag von 2rad Schweiz (Dokument nicht öffentlich verfügbar).
Bewertungskriterien Positionen Berufskennntnisse schriftlich	Ausgearbeitet durch 2rad Schweiz (Dokument nicht öffentlich verfügbar)
Notenformular für das Qualifikationsverfahren	SDBB (https://www.berufsbildung.ch/de/lehrverlauf/qualifikationsverfahren-qv > Register «Downloadcenter»)
Notenblatt zur Berechnung der Erfahrungsnote - Notenblatt Berufsfachschule - Notenblatt überbetriebliche Kurse	SDBB, Seite (https://www.berufsbildung.ch/de/lehrverlauf/qualifikationsverfahren-qv > Register «Downloadcenter»)

Anhang 2: Tabellarische Übersicht Qualifikationsverfahren

Gesamtnote *

(Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung bestanden bei Note 4 und höher)

Praktische Arbeit * (40%, bestanden bei Note 4 und höher)					Berufskennnisse * (20 %)			ABU * (20 %)	Erfahrungsnote * (20 %)				
Themen- bereiche	Arbeitsposten (Dauer pro Posten: 50 Min. +10 Min. Pause)	Pos. 1 (70 %) HKB a + b	Pos. 2 (15 %) HKB c	Pos. 3 (15 %) HKB d	Dossiers (Dauer pro Dossier: 60 Min.)	Pos. 1 (70 %) HKB a + b	Pos. 2 (30 %) HKB c + d		Note BK (60 %)	Note üK (40 %)			
Rahmen / Fahrwerk	1 Bremsanlage	●	●		1 Rahmen und Fahr- werk			Gemäss Verordnung des SBFI zur Allgemeinbildung (SR 412.101.241) gerundet auf eine Dezimalstelle	Mittelwert der Summe aller Semesternoten gerundet auf ganze und halbe Noten	Mittelwert der Summe aller Semesternoten gerundet auf ganze und halbe Noten			
	2 Federung	●	●			●	●						
	3 Räder / Bereifung	●											
	4 Ergonomie	●	●	●									
Antrieb	5 Kettenschaltung	●			2 Antrieb								
	6 Elektrische Schaltung	●	●			●	●						
	7 Nabenschaltung	●											
	8 Riemenantrieb	●	●										
Elektrische An- lagen + Elektro-Fahr- rad	9 Beleuchtungsanlage	●	●		3 Elektrische Anlagen + Elektro-Fahrrad								
	10 Elektro-Fahrrad 1	●	●	●		●	●						
	11 Elektro-Fahrrad 2	●	●	●									
Beratung + Verkauf	12 Reparaturannahme, Verkaufs- und In- struktionssituation			●									

* = Gesamtnote und Noten der Qualifikationsbereiche sind auf eine Dezimalstelle gerundet